

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/2010

KR.Nr. I 0208/2017 (DDI)

Interpellation Fabian Gloor (CVP, Oensingen): Traditionen und ehrenamtliches Engagement den Kantonsstrassen opfern?
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In zahlreichen Gemeinden des Kantons Solothurn finden traditionelle Anlässe, wie eine Chilbi, eine Fasnacht oder ein Markt auf der Kantonsstrasse statt. Diese Strassenzüge sind oftmals denkmalgeschützt und identitätsstiftend für viele Gemeinden. Unzählige Personen engagieren sich im Rahmen solcher Anlässe ehrenamtlich, sei es bei der Organisation des Anlasses an und für sich oder bei einem Verein, welcher mit einem Angebot einen Anlass bereichert. Für viele Vereine sind diese Anlässe Gelegenheit, um einen wesentlichen Teil ihres Jahresbudgets zu erwirtschaften. Aus verschiedenen Gemeinden, Organisationskomitees und Vereinen ist zu vernehmen, dass die Kantonspolizei (und ggf. weitere Kantonsstellen) deutlich weniger oder sogar keine Bewilligungen ausspricht, für diese sehr hohe Auflagen setzt und/oder deutlich höhere Kosten für die Benützung der Kantonsstrasse in Rechnung stellt. Dadurch wird vielerorts die Fortführung der traditionellen Anlässe (z.B. Chilbi, Fasnacht oder Markt) gefährdet, stark abgewertet oder sogar verunmöglicht. Ein Verschieben der Festivitäten an einen anderen Platz ist in den meisten Fällen nicht möglich oder führt dazu, dass der Anlass erheblich an Attraktivität einbüsst. Zudem werden auch die vielen ehrenamtlich involvierten Personen enttäuscht und demotiviert.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wer ist für die Benützung der Kantonsstrasse zuständig und verfügt über welche Kompetenzen?
- 2. Was sind die üblichen Tarife bei der Benützung der Kantonsstrasse?
- 3. Aus welchen Gründen verschärfte die Kantonspolizei (und ggf. weitere Kantonsstellen) die Praxis bei den Bewilligungen und Kosten bei der Benützung von Kantonsstrassen? Was sind die rechtlichen Grundlagen und/oder Ereignisse diesbezüglich?
- 4. Nimmt die Kantonspolizei (und ggf. weitere Kantonsstellen) jeweils eine Güterabwägung zwischen Verkehr, Tradition und der Förderung von ehrenamtlichem Engagement bei Bewilligungsanfragen für die Benützung der Kantonsstrasse vor? Falls ja, wie nimmt sie diese vor?
- 5. Welche Massnahmen kennt und nutzt die Kantonspolizei, um den Fortbestand solcher traditionellen Anlässe zu ermöglichen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wer ist für die Benützung der Kantonsstrasse zuständig und verfügt über welche Kompetenzen?

Verboten sind alle Handlungen und Vorrichtungen, welche das freie und sichere Befahren oder Begehen einer öffentlichen Strasse gefährden (§ 18 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978; BGS 733.11). Jede den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung einer Kantonsstrasse bedarf einer Bewilligung des Bau- und Justizdepartements. Die Polizei Kanton Solothurn (nachfolgend Polizei) ist zu orientieren (§ 18 Abs. 2). Eine Veranstaltung, die längs einer Kantonsstrasse stattfindet und einen unmittelbaren Einfluss auf das dortige Verkehrsgeschehen hat, bedarf einer Bewilligung der Polizei (§ 26 der genannten Verordnung).

3.1.2 Zu Frage 2:

Was sind die üblichen Tarife bei der Benützung der Kantonsstrasse?

Die Polizei erhebt für die in Ziffer 3.1.1 genannte Bewilligung eine Gebühr von CHF 50.- (§ 100 Abs. 2 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016; BGS 615.11). Dieser Betrag deckt den Aufwand der Polizei nicht (siehe Ziffer 3.1.4). Zusätzlich haben Veranstalter eines Gelegenheitsanlasses gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) eine Anlassbewilligung der örtlichen Einwohnergemeinde einzuholen (§ 100 Abs. 3 Bst. a WAG). Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem anwendbaren kommunalen Recht.

3.1.3 Zu Frage 3:

Aus welchen Gründen verschärfte die Kantonspolizei (und ggf. weitere Kantonsstellen) die Praxis bei den Bewilligungen und Kosten bei der Benützung von Kantonsstrassen? Was sind die rechtlichen Grundlagen und/oder Ereignisse diesbezüglich?

Das Bau- und Justizdepartement und die Polizei haben keine Änderung ihrer Bewilligungspraxis vorgenommen. Ebenso wenig nahm die Polizei eine Erhöhung ihrer moderaten Gebühr gemäss Ziffer 3.1.2 vor.

3.1.4 Zu Frage 4:

Nimmt die Kantonspolizei (und ggf. weitere Kantonsstellen) jeweils eine Güterabwägung zwischen Verkehr, Tradition und der Förderung von ehrenamtlichem Engagement bei Bewilligungsanfragen für die Benützung der Kantonsstrasse vor? Falls ja, wie nimmt sie diese vor?

Gesetzliche Aufgabe der Polizei ist u.a. die Verhütung von Unfällen und die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf öffentlichen Strassen (§ 4 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990; BGS 511.11). Öffentliche Strassen dienen vorab dem freien und sicheren Befahren (§ 18 Strassenverkehrsverordnung). Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäss §18 Absatz 2 der Strassenverkehrsverordnung hat die Polizei vordringlich zu prüfen, welchen Einfluss die geplante Veranstaltung auf die Verkehrssicherheit, den Verkehrsfluss und die Einhaltung des Fahrplans der konzessionierten Busbetriebe haben dürfte. In Absprache mit dem Bau- und Justizdepartement und den konzessionierten Busbetreibern stellt die Polizei die privaten Interessen des Gesuchstellers den öffentlichen Interessen gegenüber. Führt die Veranstaltung am gewünschten Ort zu keiner erhöhten Gefahr für die Verkehrsteilnehmer und be-

hindert sie nicht übermässig den öffentlichen Verkehr, steht einer Bewilligung nichts entgegen. Andernfalls zeigt die Polizei dem Gesuchsteller im persönlichen Gespräch geeignete Alternativstandorte auf, an denen die Veranstaltung ohne übermässige Beeinträchtigung der übergeordneten öffentlichen Interessen durchgeführt werden kann.

Ausschlaggebend für den Entscheid der Polizei ist letztlich die konkrete Situation (insb. Verkehrsaufkommen auf der Kantonsstrasse, deren Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, Umfahrungsmöglichkeiten, Auswirkungen auf den konzessionierten Busverkehr etc.). Längs einer wenig befahrenen Kantonsstrasse in ländlicher Gegend steht der vorübergehenden Sperrung zwecks Durchführung einer Veranstaltung kaum etwas entgegen. Demgegenüber eignet sich eine viel befahrene Kantonsstrasse, welche für den Durchgangsverkehr und die ansässigen Logistikunternehmen geradezu eine Hauptverkehrsachse darstellt, kaum (mehr) als Veranstaltungsort. Dies gilt umso mehr für eine Kantonsstrasse mit Autobahnanschluss. Bei Stau auf oder Sperrung der Autobahn infolge eines Unfalls beispielsweise kommt gewissen Kantonsstrassen regelmässig die Bedeutung einer Alternativroute zu. Im öffentlichen Interesse ist sicherzustellen, dass der öffentliche Verkehr bei Bedarf auf solche Kantonsstrassen ausweichen kann. Nach Abwägung aller relevanten Interessen kann es heute unter Umständen angezeigt sein, die Durchführung traditioneller Anlässe auf weniger exponierten Kantonsstrassen durchzuführen.

3.1.5 Zu Frage 5:

Welche Massnahmen kennt und nutzt die Kantonspolizei, um den Fortbestand solcher traditionellen Anlässe zu ermöglichen?

Primär hat die Polizei andere Aufgaben zu erfüllen. Im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt die Polizei die Wünsche der Veranstalter gebührend. Sollten öffentliche Interessen der Durchführung einer Veranstaltung am gewünschten Ort entgegenstehen, ist die Polizei ernsthaft bemüht, taugliche Alternativstandorte aufzuzeigen.

Andreas Eng Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat Polizei Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Aktuariat JUKO Parlamentsdienste Traktandenliste Kantonsrat